

## **SG\_GERICHTE B 2017/124 vom 29. Juni 2017**

SG Gerichte, 2017-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2017\\_124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_124)

FR: SG\_GERICHTE B 2017/124 du 29 juin 2017

IT: SG\_GERICHTE B 2017/124 del 29 giugno 2017

### **Regeste**

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Elektronische Prüfung und Abwicklung von Spitalrechnungen (ELPAS). Die Beschwerde erscheint bereits aus formellen Gründen als ausreichend begründet, weil die „Verfügung betreffend Zuschlag“ einzig vom Generalsekretär unterzeichnet war, und auch der der Verfügungsgrundlage angeführte Regierungsbeschluss keine entsprechende Ermächtigung enthält. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gutgeheissen (Präsidualverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/124).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 29.06.2017 B 2017/124 Saint-Gall Verwaltungsgericht 29.06.2017 B 2017/124 San Gallo Verwaltungsgericht 29.06.2017 B 2017/124

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Elektronische Prüfung und Abwicklung von Spitalrechnungen (ELPAS). Die Beschwerde erscheint bereits aus formellen Gründen als ausreichend begründet, weil die „Verfügung betreffend Zuschlag“ einzig vom Generalsekretär unterzeichnet war, und auch der der Verfügungsgrundlage angeführte Regierungsbeschluss keine entsprechende Ermächtigung enthält. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gutgeheissen (Präsidualverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/124).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.